

Lernheft 1

Mein Ausbildungsbeginn

Handlungsorientiertes Lernmaterial
für die Aus- und Weiterbildung im Beruf
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel an Tankstellen

Impressum:

Herausgeber:



Mineralölwirtschaftsverband e. V.
Georgenstraße 24
10117 Berlin
Telefon 030 202 205 30
E-Mail info@mwv.de
www.mwv.de

Redaktionelle Prüfung:

HOLST PE, Sebastian Holst

Layout:

HOLST PE, Sebastian Holst
MWV, Stefanie Waßmann

Lektorat:

Götz Translations,
Hamburg

**Mitwirkende Unternehmen und Verbände sind die Vertreter aus dem Arbeitskreis
Ausbildung an Tankstellen des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V. in Berlin.**

Unternehmen



Verbände



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.



Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.

Lernhefte für die Aus- und Weiterbildung von Einzelhändlern an Tankstellen

Lernheft 1: Mein Ausbildungsbeginn

Lernheft 2: Arbeitssicherheit an der Tankstelle

Lernheft 3: Umweltschutz an der Tankstelle

Lernheft 4: Bedeutung und Struktur des Einzelhandels

Lernheft 5: Beratung und Verkauf

Lernheft 6: Warenpräsentation und Werbemaßnahmen

Lernheft 7: Warenwirtschaftssystem

Lernheft 8: Warenannahme und Lagerung

Lernheft 9: Buchführen mit Erfolg

Lernheft 10: Von der Einstellung bis zur Kündigung

Lernheft 11: Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln

Lernheft 12: Kraftstoffe und Motorenöle

Folgende Symbole dienen der Orientierung in den Lernheften:



Mit bereits erworbenem Wissen beantworten Sie eigenständig Fragen, führen Berechnungen durch und beurteilen Ergebnisse. Ihre Antworten können Sie in den interaktiven Antwortfeldern z.B. mit dem Adobe Reader erfassen und speichern. Nummern an den Aufgaben, z.B. 1.22, verweisen auf eine entsprechende Lösung in den Lösungshinweisen. Bitte nutzen Sie diese Lösungen zur Korrektur und Verbesserung Ihrer Kenntnisse.



Sie können die Aufgaben durch aktives und kreatives Handeln lösen. Dabei ist es teilweise erforderlich, den eigenen Betrieb mit denen von Mitbewerbern zu vergleichen, Bekanntes auf Neues zu übertragen, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen.



Ihnen wird das Nachschlagen in einem Fachbuch oder im Anhang empfohlen, wenn zur Bearbeitung der Aufgaben auf Wissen aufgebaut wird, das bereits an anderer Stelle erworben worden ist.



Sie unterstützen Herrn Oilmann bei seinen unternehmenspolitischen Aktivitäten.



Sie erhalten Verweise auf andere Lernhefte.

Liebe Leserinnen und Leser, der Einfachheit halber verwenden wir in diesem Lernheft immer nur die männliche Form sämtlicher Personenbezeichnungen.

Lernheft 1: Mein Ausbildungsbeginn

Autorinnen: Ines Preuß, Petra Walldorf

Herausgeber: Mineralölwirtschaftsverband e. V.

Wertvolle Unterstützung leisteten die Mitglieder des Arbeitskreises „Ausbildung an Tankstellen“ des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V.

© Mineralölwirtschaftsverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Das Lernheft darf nicht ohne Zustimmung des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V. vervielfältigt, abgebildet, übersetzt und verbreitet werden.

Aktualisierte Ausgabe 2020

Inhalt

1. Die ersten Tage meiner Ausbildung	4
2. Inhalt und Organisation meiner Ausbildung.....	12
Der Ausbildungsvertrag	12
Die Ausbildungsverordnung.....	25
Der betriebliche Ausbildungsplan	27
Prüfung	32
3. Erwartungen contra Realität.....	36
4. Anhang.....	1
5. Lösungshinweise	1

1. Die ersten Tage meiner Ausbildung

Mein Name ist

Ich erlerne den Beruf

Für Sie beginnt ein Lebensabschnitt, der mit einem Mal viel Neues und Ungewohntes bereithält:

- eine neue Umgebung
- das Arbeiten neben dem Lernen
- Kollegen neben den Mitschülern
- das Ziel, einen Beruf zu erlernen
- viel stärker als bisher für alles, was man tut, selbst verantwortlich zu sein

Ihr Ausbildungsort ist ein Ort, an dem Sie wichtige Grundlagen für Ihr zukünftiges Leben erwerben.



Notieren Sie bitte.
Mein Ausbildungsbetrieb heißt

Mein Ausbilder heißt

Überlegen Sie, weshalb Sie sich für diese Berufsausbildung entschieden haben.



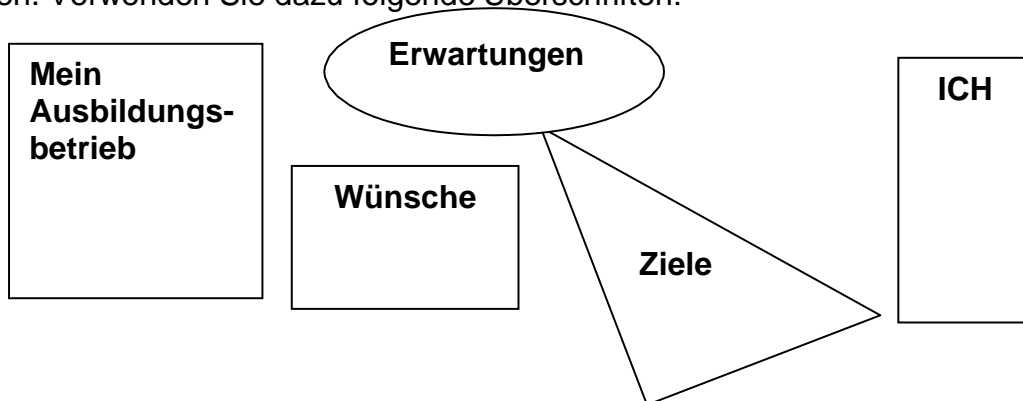
Welche Beweggründe hatten Sie?
Klicken Sie die zutreffenden Antworten in der zweiten Spalte an.

Gründe für die Wahl meines Berufes	
Spaß am Beruf	
Besondere Neigung	
Ausbildungsplatz bekommen	
Chancen auf einen späteren Arbeitsplatz	
Gute Aufstiegsmöglichkeiten	
Menschen kennen lernen	
Möglichst viel Geld verdienen	



Welche Vorstellungen gehen Ihnen hinsichtlich Ihrer Ausbildung durch den Kopf? Bitte stellen Sie Ihre Wünsche, Erwartungen und Ziele anschaulich dar.

Nutzen Sie die zwei folgenden Seiten, um eine Übersicht oder eine Collage zu gestalten. Verwenden Sie dazu folgende Überschriften:



Wenn Sie eine Collage gestalten, empfiehlt es sich, diese Überschriften auf farbiges Papier zu schreiben, auszuschneiden und einzukleben. Natürlich lässt sich auch Prospektmaterial gut nutzen.

Vorstellungen zu Beginn der Ausbildung

**Mein
Ausbildungs-
betrieb**

Ziele

Erwartungen

Wünsche

ICH

Ob sich Ihre Erwartungen erfüllen, wird sich zeigen.
Mit jedem Tag können Sie besser einschätzen, was in Ihrem Betrieb „passiert“
und was von Ihnen erwartet wird.



Beantworten Sie bitte folgende Fragen.

- 1 Mein Traumberuf ist
Wie stehe ich heute dazu?
- 2 Wie wünsche ich mir meinen Ausbilder?
- 3 Was erwarte ich von meinem Ausbilder?
- 4 An wen kann ich mich mit Problemen wenden?
- 5 Mit wem arbeite ich zusammen?
- 6 Welches äußere Erscheinungsbild wird von mir erwartet?
- 7 Worauf freue ich mich am meisten?
- 8 Welches Verhalten ist für meinen Beruf besonders wichtig?
- 9 Welche Ziele setze ich mir?

An Ihrem ersten Tag im Ausbildungsbetrieb lernen Sie Ihren zukünftigen Ausbildungsort und die für Sie wichtigen Personen kennen.

Der Unternehmer ist

Mein unmittelbarer Ansprechpartner ist

Weitere Mitarbeiter sind



Notieren Sie bitte nach dem Betriebsrundgang, welche Betriebsteile Ihre Tankstelle umfasst.



Geben Sie den Eindruck wieder, den Sie von Ihrem Ausbildungsbetrieb gewonnen haben.



Welche Arbeitsaufgaben sind Ihnen bereits bekannt?



Überlegen Sie sich einige Fragen, die Sie Mitarbeitern in verschiedenen Arbeitsbereichen Ihres Betriebes stellen können.

Bringen Sie beispielsweise in Erfahrung, welcher Mitarbeiter welche Aufgaben erfüllt, wann besonders viel Arbeit anfällt, welche Tätigkeiten besonders viel Kraft und Geduld erfordern, ob es auch körperlich schwere Arbeit gibt oder ob es schwerfällt, den ganzen Tag zu stehen.



Halten Sie hier die Ergebnisse der Befragung stichwortartig fest.

Fragen

Antworten



Prüfen Sie, ob die genannten Tätigkeiten die folgende Aussage bestätigen:

An einer modernen Tankstelle ist heute ein Kaufmann mit technischem Grundverständnis gefragt.

Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind an der Tankstelle so wichtig, dass Sie sich schon zu Beginn der Ausbildung wichtige Regeln einprägen müssen.

Die Lernhefte 2 und 3 sind diesen Themen gewidmet.

Beschränken Sie sich an dieser Stelle auf nur einige wichtige Aussagen, die Ihnen von Anfang an im Betrieb bewusst sein sollten.



1.1 Gibt es Gefahrenpunkte, die Sie beachten müssen?



Wo befindet/befinden sich

→ die Feuerlöscher?

→ der Erste-Hilfe-Kasten?

→ die Notausschalter?

→ die Tafel mit den Notrufnummern?

1.2 Welche Gefahren, die die Umwelt bedrohen, sind abzuwenden?



Die ersten Wochen Ihrer Ausbildung liegen hinter Ihnen. Lassen Sie sie in Gedanken noch einmal ablaufen.



Was hat Ihnen Spaß gemacht?



Was hat Sie besonders beeindruckt?



Gab es etwas, was Ihnen nicht gefallen hat? Worum handelte es sich dabei?



Fühlten Sie sich bisher in irgendeiner Situation allein gelassen? Wenn ja, in welcher?

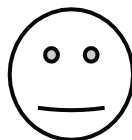


Haben Sie an diesen ersten Tagen etwas vermisst? Ihre Ausbilder sind sicher für jede Anregung dankbar.



Wie fühlen Sie sich nach den ersten Ausbildungstagen?

Klicken Sie das Gesicht an, das Ihrem Gefühl am ehesten entspricht.



2. Inhalt und Organisation meiner Ausbildung

Der Ausbildungsvertrag

Die gesetzliche Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung bildet bundeseinheitlich das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dieses Gesetz beinhaltet allgemeine Regeln für das Miteinander von Auszubildenden und den ausbildenden Unternehmen. Es gilt für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. Wichtige Inhalte sind u. a.:

- Modalitäten zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen
- Rechte und Pflichten des Azubis sowie des Ausbildenden
- Grundlagen der Ausbildungsordnung
- Regelungen zum Prüfungswesen

Der schulische Teil der Ausbildung wird durch die Schulgesetze und Rahmenlehrpläne der einzelnen Bundesländer geregelt.

Damit der mit Ihnen und dem ausbildenden Unternehmen geschlossene Ausbildungsvertrag überhaupt rechtskräftig wird, muss er durch die zuständige Stelle (IHK/HWK) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.



Im Anhang auf Seite 30 befindet sich ein Musterantrag zur Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.



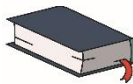
1.3 Welche weiteren Unterlagen müssen der zuständigen Stelle noch vorliegen?

Zur Bearbeitung der folgenden Aufgaben benötigen Sie neben dem BBiG (in Auszügen in der Regel auf der Rückseite Ihres Ausbildungsvertrages oder im Anhang oder auch unter www.bmbf.de) Ihren Ausbildungsvertrag und die Ausbildungsordnung für Ihren Ausbildungsberuf (ebenfalls als Auszug im Anhang).

Die Einzelheiten der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag festgelegt. Nach § 11 BBiG muss ein Ausbildungsvertrag gewisse Mindestinhalte aufweisen.



Lesen Sie den § 11 des BBiG im Anhang, Seite 3, oder auf der Rückseite Ihres Ausbildungsvertrages.



Stellen Sie anhand Ihres eigenen Ausbildungsvertrages fest, was zwischen Ihrem Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) und Ihnen (Auszubildender) vereinbart wurde.



Notieren Sie bitte.

Genauere Berufsbezeichnung

von

bis

Ort der Ausbildung

Außerbetrieblicher Lernort

Berufsschule

Auszubildendenvergütung

1. Ausbildungsjahr

2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr

Stunden

Urlaub

1

2

3

4



Prüfen Sie Ihre Eintragungen auf der vorherigen Seite: Wurde alles vereinbart, was das BBiG fordert?



1.4 Welcher Punkt blieb unberücksichtigt?



1.5 Streichen Sie die Angaben, die nicht zu den Mindestinhalten gehören, durch!

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Name des Ausbilders
- Prüfungstermin
- Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit
- Dauer der Probezeit
- Vereinbarungen über die Tätigkeit nach der Ausbildung
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Kündigungsvoraussetzungen
- Berufsschultage
- Hinweis auf Tarifverträge und Vereinbarungen

Ausbildungsdauer

Kürzungen (z. B. wegen des Abiturs) und Verlängerungen der Ausbildungszeit sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Entscheidend ist, dass der gesamte Inhalt der Ausbildung bewältigt worden sein muss und somit das Ausbildungsziel erreicht werden kann.



Haben Sie eine Verkürzung Ihrer Ausbildung beantragt? Wenn ja, aus welchem Grund?

Verlängert werden kann die Ausbildung nur in Ausnahmefällen, und zwar nur auf Antrag des Auszubildenden selbst. Beispielsweise könnte wegen Krankheit so viel versäumt worden sein, dass das Ausbildungsziel nur in verlängerter Ausbildungszeit erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist um höchstens ein Jahr möglich.

Beendigung

Zur Beendigung der Berufsausbildung sagt der § 21 im BBiG (Anhang, Seite 3) etwas aus. Auf der Rückseite des Ausbildungsvertrages sind in der Regel die Aussagen zur Kündigung wiedergegeben.



1.6 Versuchen Sie zunächst die folgenden Sätze zu ergänzen, ohne nachzuschlagen.

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der

. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der

Ausbildungszeit die

, so endet das

Berufsausbildungsverhältnis mit

durch

den Prüfungsausschuss.



1.7 Angenommen, Sie bestehen Ihre Abschlussprüfung zwei Wochen vor dem Tag, der in Ihrem Ausbildungsvertrag als letzter Tag genannt ist. Wann endet Ihr Ausbildungsverhältnis?

Lernorte

Es gibt verschiedene Ausbildungsorte, an denen Ihre Ausbildung stattfindet.



1.8 Welche Lernorte sind das in der Regel?



1.9 Wie nennt man diese Art der Ausbildung an mehreren Lernorten?



Begründen Sie, warum alle Ausbildungsorte für Sie wichtig sind.

Probezeit



Welchen Sinn sehen Sie in der Probezeit?



1.10 Fragen Sie Ihren Ausbilder, welche Rechtsquellen in Ihrem Beruf die Probezeit regeln. Notieren Sie.

Der Auszubildende Marko lernt seit zwei Monaten in einer Tankstelle. In der Arbeit mit den Kunden fehlt ihm die Geduld, und die Arbeitszeit ist ihm zu lang. Er ist unzufrieden und fragt sich, ob der Beruf des Einzelhandelskaufmanns tatsächlich der richtige für ihn ist.



1.11 Beurteilen Sie die Situation des Auszubildenden. Wozu würden Sie Marko raten?

Damit sich Marko Klarheit verschaffen kann, schlägt der Ausbilder ihm vor, die vertraglich vereinbarte Probezeit von bisher vier Monaten auf acht Monate auszuweiten.



1.12 Beurteilen Sie die Rechtslage.



1.13 Kann Marko zu diesem Zeitpunkt (Probezeit) ohne Weiteres den
Ausbildungsvertrag kündigen?

Vergütung



Befragen Sie Ihren Ausbilder, wovon die Höhe Ihrer Ausbildungsvergütung
abhängt. Notieren Sie es bitte.



1.14 Was versteht das BBiG unter einer angemessenen Vergütung?
Schauen Sie ggf. im Anhang, Seite 3, nach.

Arbeitszeit

Darf ein Unternehmer Ihre Arbeitszeit verändern, wenn die betrieblichen
Bedingungen das notwendig erscheinen lassen?



1.15 Wo ist die Arbeitszeit für Sie geregelt, wenn Sie 18 Jahre alt sind?



1.16 Wie heißt das Gesetz, in dem für Jugendliche unter 18 Jahren die
tägliche Arbeitszeit geregelt ist (Aushang in Ihrer Tankstelle oder im
Anhang, Seite 11 ff.)?



Überprüfen Sie anhand des Gesetzes, ob die im folgenden Gespräch beschriebene Arbeitszeit von Anja am Samstag rechtmäßig war.

Nancy und Anja (17 Jahre) sind Auszubildende in verschiedenen Tankstellen. Sie sehen sich regelmäßig in der Berufsschule.
In der Pause unterhalten sie sich über das vergangene Wochenende.

Nancy: „Ich war am Samstag in der Disco ‚Silverstar‘. Mann, war die Musik toll. Ich hab auf dich gewartet.“

Anja: „Mensch, hast du es gut. Ich war so geschlaucht, weil ich den ganzen Tag im Shop auf den Beinen war. Ich konnte nicht mehr kommen.“

Nancy: „Wieso das denn? Ich muss samstags kaum arbeiten.“

Anja: „Meine Chefin sagte, dass sie mich unbedingt von 8 bis 12 Uhr als Aushilfe braucht. Aber dann wurde es doch 17 Uhr. Letzte Woche musste ich auch schon aushelfen, ohne dafür frei zu bekommen.“

Nancy: „Kann die das überhaupt bestimmen? Es gibt doch so was wie einen Jugendarbeitsschutz. Das solltest du mal lesen. Das Gesetz hängt bei uns sogar aus.“



1.17 Notieren Sie wichtige Aussagen des Gesetzes.

Tägliche Arbeitszeit

Wöchentliche Arbeitszeit

Samstagsarbeit



1.18 Welche Zeit ist unter der täglichen Arbeitszeit zu verstehen?

Urlaubsregelung



1.19 Nennen Sie Rechtsgrundlagen, in denen Mindesturlaubstage geregelt sind.



Überprüfen Sie Ihren Ausbildungsvertrag. Stimmen die Angaben zum Urlaub mit den gesetzlichen Vorgaben überein?

Ärztliche Untersuchung

Ein Ausbilder fordert seinen Auszubildenden am zweiten Ausbildungstag auf, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass er diesen Beruf erlernen kann.



Beurteilen Sie die Situation, nachdem Sie Seite 11 ff. des Anhangs gelesen haben.



1.20 Wann haben Untersuchungen zu erfolgen, und welche Fristen gibt es für die Vorlage von Bescheinigungen?

Ärztliche Untersuchungen sind auch erforderlich, wenn Sie wegen Krankheit zu Hause bleiben und im Betrieb einen Krankenschein vorlegen müssen.

Das tat auch Anja, die ihrer Ausbilderin kurz vor Arbeitsschluss am Mittwochnachmittag den Krankenschein brachte und folgendes Gespräch führte:

Ausbilderin: „Hallo Anja! Was ist denn passiert? Seit Montag sorgen wir uns!“

Anja: „Als ich am Montag mit dem Fahrrad hierherfuhr, kam plötzlich aus einer Ausfahrt ein Pkw und hat mich voll erwischt! Ich habe eine Verstauchung der Halswirbelsäule und muss nun eine Weile mit dieser grässlichen ‚Halskrause‘ herumlaufen ... Ich möchte nur meinen Krankenschein abgeben.“

Ausbilderin: „Oh je! Sie hätten aber am Montag gleich anrufen müssen! Nun haben Sie gerade noch rechtzeitig Ihren Krankenschein abgegeben.“

Anja: „Wieso?“



Weshalb durfte der Krankenschein nicht erst am Donnerstag vorliegen (Anhang, Seite 16)? Fragen Sie Ihren Ausbilder, was in diesem Fall in Ihrem Betrieb geschehen könnte.

Pausenregelung

Anita (17 Jahre) wird in einer Tankstelle ausgebildet. Sie arbeitet seit fünf Stunden und möchte nun endlich ihre Pause von 15 Minuten machen. Sie meldet sich bei einer Kollegin ab und geht in den Pausenraum. Dort wird sie von ihrer Chefin aufgefordert, umgehend an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, denn schließlich könne hier nicht jeder machen, was er will.



1.21 Ist die Unternehmerin berechtigt, Anita diese Pause zu verweigern? Lesen Sie im Anhang auf Seite 11 nach.



Wie würden Sie auf die eben beschriebene Aufforderung reagieren?



Wo finden Sie in Ihrem Betrieb Informationen zur Pausenregelung?



1.22 Wann müsste Anitas Arbeitszeit spätestens enden, wenn sie um 8 Uhr beginnt und die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen macht?

Kündigung



1.23 Überprüfen Sie Ihr Wissen, indem Sie die angegebenen Wörter in die entsprechenden Lücken setzen.

(außerordentliche, vier, wichtigen Grundes, ihm selbst, Auszubildenden, aufgeben, anderen Beruf, nach, fristlos, zwei, ordentlichen)

Wenn der Auszubildende die Berufsausbildung oder sich in einem ausbilden lassen möchte, kann das Ausbildungsverhältnis der Probezeit nur von gekündigt werden. Man spricht dann von einer Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt Wochen.

Eine Kündigung kann dagegen auch vom ausgesprochen werden. Sie ist und nur bei Vorliegen eines möglich.



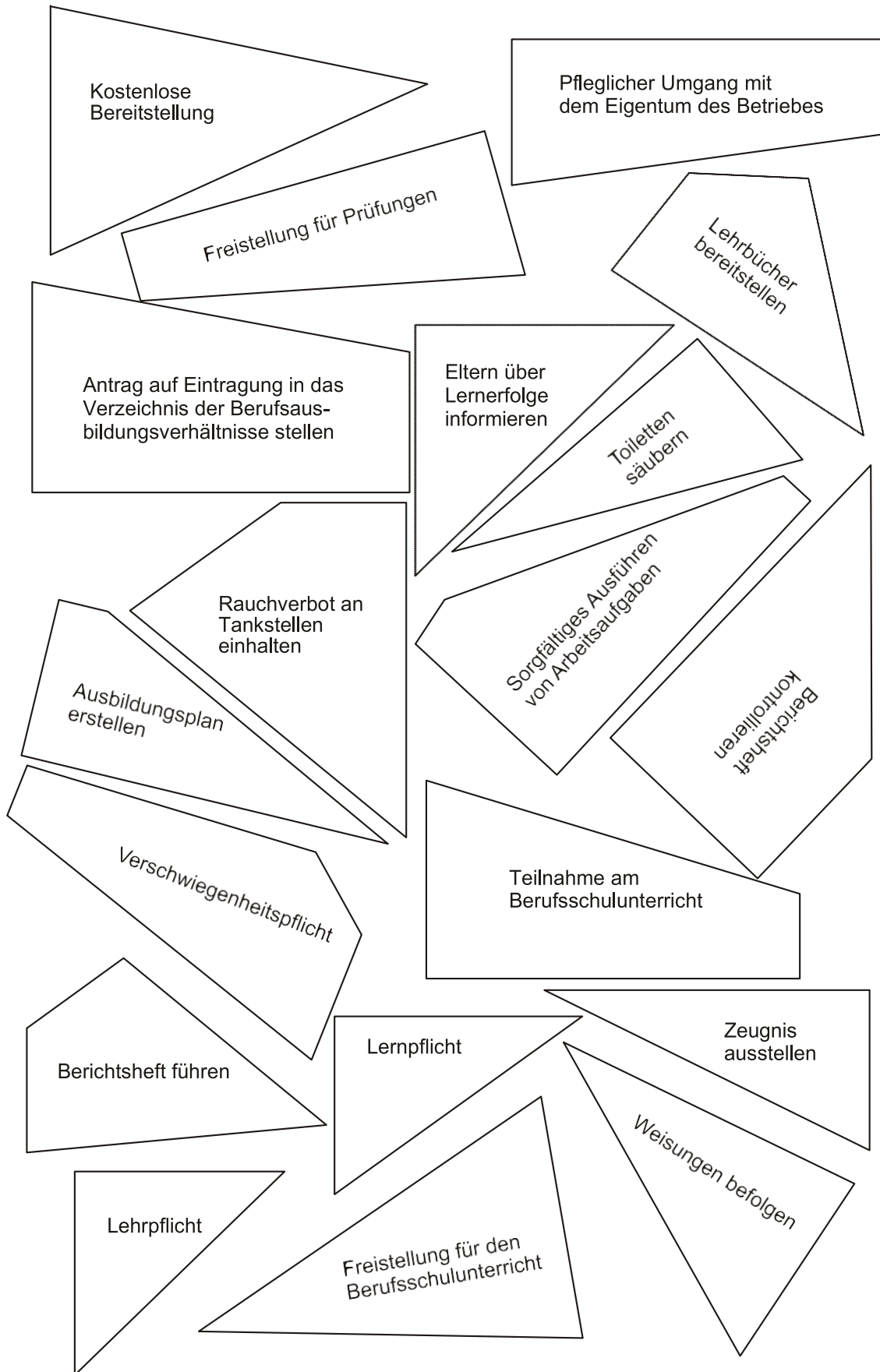
1.24 Zählen Sie mögliche wichtige Kündigungsgründe auf.

Rechte und Pflichten in der Ausbildung

Jeder Vertragspartner – Auszubildender und Auszubildender – hat dem anderen gegenüber Rechte und Pflichten, die gesetzlich geregelt sind.



1.25 Nutzen Sie die folgende Seite, um jeweils acht Pflichten in die Tabelle auf der Seite 23 zu übertragen. Drei nicht gesetzlich geforderte Angaben bleiben allerdings übrig.



Pflichten während der Ausbildung

Auszubildender	Ausbildender

Vor Beginn der Ausbildung ist eine Auswahl der Ausbildungsbausteine festzulegen. Die Kombination der Bausteine ist in eine **Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag** aufzunehmen.



Die Wahlqualifikationen werden im Ausbildungsvertrag niedergeschrieben. Zu finden sind diese in § 4 bzw. 5 der Ausbildungsordnung (Anhang, Seite 17 ff.)



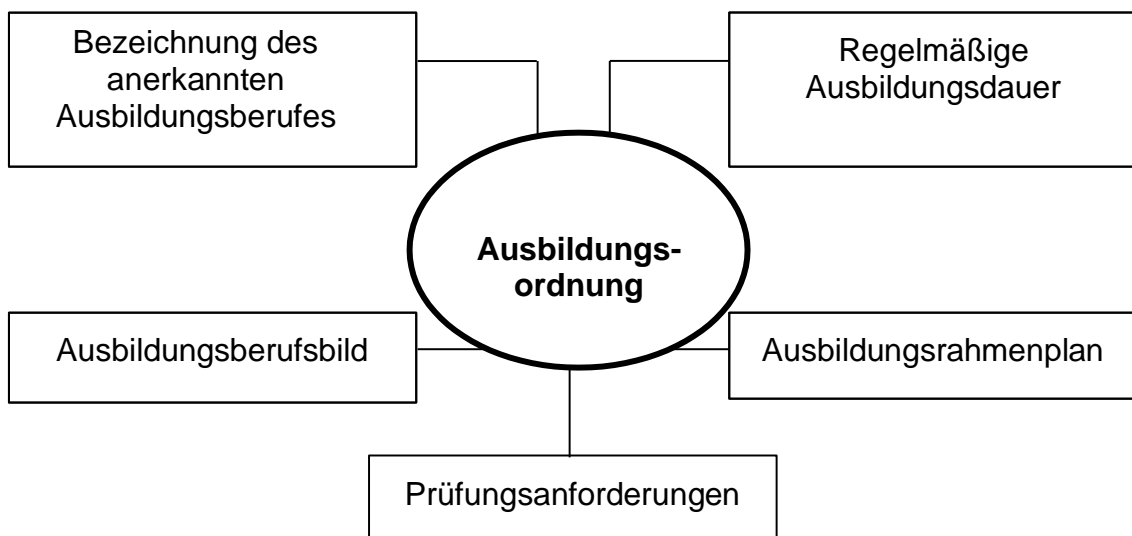
Welche Bausteine enthält Ihre Ausbildung? Markieren Sie die entsprechenden Felder in der nachfolgenden Abbildung.

Bausteine Kaufmann/-frau im Einzelhandel			
Pflichtbereich 21 Monate	Wahl (1 aus 4) 12 Wochen	Wahl (3 aus 7, aus den ersten 3 muss 1 gewählt werden) Je 13 Wochen	
Waren- und Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes	Sicherstellung der Warenpräsenz	Beratung von Kunden in komplexen Situationen	
Warenpräsentation und Werbemaßnahmen		Beschaffung von Waren	
Preiskalkulation	Beratung von Kunden	Warenbestandssteuerung	
Warenbestandskontrolle		Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	
Warenannahme und Lagerung	Kassensystemdaten und Kundenservice	Marketingmaßnahmen	
Verkauf von Ware		Online-Handel	
Servicebereich Kasse	Werbung und Verkaufsförderung	Mitarbeiterführung und -entwicklung	
Einzelhandelsprozesse		Vorbereitung unternehmerischer Selbstständigkeit	

Die Ausbildungsverordnung

Die Verordnung über die Ausbildung in einem bestimmten Beruf sowie der entsprechende Rahmenlehrplan für die Berufsschule sind verbindliche Orientierungen für die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Berufsausbildung.

Ausbildungs(ver)ordnungen (AO) existieren für jeden **anerkannten** Ausbildungsberuf. Sie haben nach § 5 (1) BBiG folgende Mindestbestandteile:



Lassen Sie sich bitte Ihre **Ausbildungsordnung** geben und informieren Sie sich genauer über die genannten Bestandteile. Auszüge aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/zur Kauffrau im Einzelhandel finden Sie im Anhang, Seite 17 ff.

- § 1 1.26 Wie lautet die korrekte Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes?

- 1.27 Durch welche Institution erfolgt in der Regel die Anerkennung?

§
2

1.28 Wie lange dauert überall die Ausbildung in Ihrem Beruf?

1.29 Aus welchem Grund sind Abweichungen von dieser Regelung möglich?

§
5

1.30 Führen Sie die wesentlichen Gliederungspunkte Ihrer Berufsausbildung auf.



Betrachten Sie die Fertigkeiten und Kenntnisse in § 4 bzw. 5 der Verordnung (Ausbildungsberufsbild) genauer. Stellen Sie fest, welche über Ihre eigenen Vorstellungen (Seite 17) hinausgehen.



Notieren Sie, was Sie zunächst nicht erwartet hatten.

Der betriebliche Ausbildungsplan

Ihren Ausbildungsplan und die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse haben sich Ihre Ausbilder und Lehrer nicht einfach ausgedacht.

Der Ausbildungsrahmenplan ist die gesetzliche Grundlage für Ihren betrieblichen Ausbildungsplan, den Sie von Ihrem Ausbildungsbetrieb bekommen haben.



Der betriebliche Ausbildungsplan ordnet die Inhalte den einzelnen Zeitabschnitten der Ausbildung im Betrieb zu.

Der Inhalt des Ausbildungsplans ist vom jeweiligen Sortiment der einzelnen Tankstelle abhängig. In der Regel gibt es in dieser Branche folgende Warengruppen:

	• Kraftstoffe
	• Motorenöle
	• Pannenhilfe-/Sicherheitsartikel
	• Reinigungs- und Pflegemittel
	• Ersatzteile
	• Starterbatterien
	• Reifen
	• Autowäsche
	• Wagenpflege
	• Getränke
	• Food
	• Bistro/Backshop
	• Non-Food (einschließlich Tabakwaren und Karten, Bücher, Zeitschriften)
	•
	•



Klicken Sie bitte die Warengruppen an, die es auf Ihrer Station gibt, und ergänzen Sie ggf. die Aufzählung.

Die Ausbildungsordnung muss in jedem Ausbildungsbetrieb vorliegen. Die wesentlichen Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfungen sind dort vorgeschrieben. Sie können also selbst beide Pläne vergleichen und ständig kontrollieren, ob Ihnen alle Fertigkeiten und Kenntnisse im vorgeschriebenen Zeitrahmen vermittelt worden sind.



Sollten Sie Abweichungen in Ihrer Ausbildung feststellen, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Ausbilder.

Anita ist seit neun Monaten in Ausbildung und ist bisher nur an der Kasse ausgebildet worden. Sie beschwert sich beim Ausbilder, da sie noch keine anderen Tätigkeiten kennen gelernt hat. Der Ausbilder begründet sein Vorgehen damit, dass sie nur auf diesem Wege einen Ausbildungsinhalt gründlich kennen lernen könne.



1.31 Wo kann Anita nachlesen, wer im Recht ist?



1.32 Auf welcher Grundlage ist der Fall zu beurteilen?



Welche Vorteile hat die Erarbeitung eines betrieblichen Ausbildungsplans für Sie und Ihre Ausbildung?

Eine wichtige Aufgabe Ihres Ausbilders besteht darin, Ihre Lern- und Arbeitsergebnisse einzuschätzen. Dabei ist der Ausbildungsplan hilfreich, weil er die Inhalte der einzelnen Ausbildungsabschnitte enthält.

Neben den Leistungen sind auch Verhaltensmerkmale zu beurteilen.



Welche Verhaltenseigenschaften sollten Ihrer Meinung nach eingeschätzt werden? Tragen Sie diese Kriterien bitte in die folgende Tabelle ein.



Erkundigen Sie sich bei Ihrem Ausbilder nach weiteren Kriterien, und ergänzen Sie Ihre Aufzeichnungen.

Eigene Kriterien	Kriterien des Ausbilders

Bevor Sie einen Ausbildungsabschnitt beenden, sollten Sie die Möglichkeit erhalten, sich selbst einzuschätzen. In einem abschließenden Gespräch können dann die Beurteilungen verglichen und entsprechende Zielvereinbarungen getroffen werden.



Lassen Sie sich einen Beurteilungsbogen zeigen, und sehen Sie sich die zwei Beispiele im Anhang auf Seite 37 ff. an.

Das Berichtsheft

§
7 Ihre gesamte Ausbildung begleiten Sie mit einem Berichtsheft, in das Sie alle Tätigkeiten und Lerninhalte nach Tagen gegliedert hineinschreiben. Vor jeder Prüfung legen Sie es als Nachweis Ihrer Lerntätigkeit der Prüfungskommission vor.



1.33 Welche Vorteile bringt das Berichtsheft für Ihre Ausbildung?



Füllen Sie für eine Woche den Ausbildungsnachweis auf der folgenden Seite aus.

**Berufsausbildung
Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel an Tankstellen
Ausbildungsnachweis (wöchentlich)**

Name: Ausbildungsjahr:
Woche vom: bis zum:

Betriebliche Tätigkeit	Stunden
Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen	Stunden
Themen des Berufsschulunterrichts	Stunden

Anmerkungen des Ausbilders:

Anmerkungen des Auszubildenden:

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Prüfung

§ 1 Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule laut Ausbildungsrahmenplan zu erwerben sind. Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich voneinander getrennten Teilen 1 und 2.



1.34 Bearbeiten Sie die folgende Tabelle über die Abschlussprüfung.

Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung soll zum Ende der Ausbildung stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung

Innerhalb des schriftlichen Prüfungsbereiches gibt es eine prozentuale Gewichtung.



1.35 Tragen Sie die entsprechende Prozentzahl in die folgende Tabelle ein. Sehen Sie ggf. in der Ausbildungsordnung im Anhang, Seite 17 ff., nach.

Abschlussprüfung, Teil 1	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 1
Verkauf und Werbemaßnahmen		
Warenwirtschaft und Kalkulation		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Abschlussprüfung, Teil 2	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 2
Geschäftsprozesse im Einzelhandel		
Fachgespräch in der Wahlqualifikation		

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

<p>1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,</p> <p>2. im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse“ im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und</p> <p>3. im Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.</p>	<p>The diagram illustrates the exam structure. A large red oval encircles the entire 'Abschlussprüfung Teil I' section. A large orange oval encircles the 'Geschäftsprozess im Einzelhandel' and 'Fallbezogenes Fachgespräch' sections of 'Abschlussprüfung Teil II'. Red arrows point from the text 'mind. ausreichende Leistungen' to the red oval, and orange arrows point from the text 'mind. ausreichende Leistungen' to the orange oval.</p>
---	---



1.36 Wer stellt die Prüfungskommission?



1.37 Entscheiden Sie, ob bei folgenden Prüfungsergebnissen die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Tragen Sie die Noten entsprechend dem Bewertungsspiegel¹ ein, und ermitteln Sie jeweils das Gesamtergebnis.

1. Beispiel

Prüfungsteil	Prüfungsbereich	Gewichtung	Punkte	Zwischenergebnis	Endergebnis
Teil 1	Verkauf und Werbemaßnahmen	15	56	840	
	Warenwirtschaft und Kalkulation	10	67	670	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10	72	720	
Teil 2	Geschäftsprozesse	25	77	1.925	
	Fallbezogenes Fachgespräch	40	82	3.280	
		100		7.435	Punkte

Die Prüfung ist: bestanden nicht bestanden

2. Beispiel

Prüfungsteil	Prüfungsbereich	Gewichtung	Punkte	Zwischenergebnis	Endergebnis
Teil 1	Verkauf und Werbemaßnahmen	15	56	840	
	Warenwirtschaft und Kalkulation	10	67	670	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10	72	720	
Teil 2	Geschäftsprozesse	25	77	1.925	<input type="checkbox"/>
	Fallbezogenes Fachgespräch	40	46	1.840	
		100		5.995	Punkte

Die Prüfung ist: bestanden nicht bestanden

¹ 100–92 Punkte: sehr gut (Note 1), unter 92–81 Punkte: gut (Note 2), unter 81–67 Punkte: befriedigend (Note 3), unter 67–50 Punkte: ausreichend (Note 4), unter 50–30 Punkte: mangelhaft (Note 5), unter 30–0 Punkte: ungenügend (Note 6).



1.38 Verbinden Sie die folgenden Begriffe der beruflichen Ausbildung mit der passenden Beschreibung/Frage. Es bleiben einige Begriffe übrig.

Berufsbildungsgesetz
Berichtsheft
Abschlussprüfung
Ausbildungs(ver)ordnung
Ausbildungsrahmenplan
Abschlussprüfung
Berufsbild
IHK
Ausbildungsplan
Berufsschule

Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der Ausbildung vermittelt werden
Welche Kenntnisse und Fertigkeiten sind in welchem Ausbildungshalbjahr zu vermitteln?
Findet in zwei Teilen statt
Die erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten werden vom Auszubildenden hier eingetragen
Individueller Zeitplan für den Auszubildenden bezüglich der Versetzung in andere Abteilungen

3. Erwartungen contra Realität

Nicht immer stimmen Erwartungen vom Beruf mit der Wirklichkeit überein. Vielleicht haben Sie bei sich schon Unterschiede bemerkt?

Auch ein Unternehmer hat bestimmte Erwartungen, wenn er eine Einzelhandelskauffrau oder einen Einzelhandelskaufmann einstellt.

Ganz andere Vorstellungen besitzen vielleicht die Kunden, denn sie sehen von den vielfältigen Aufgaben eines Einzelhändlers nur den Bereich Verkauf.



Tragen Sie Ihre Erwartungen stichpunktartig in die Tabelle auf der folgenden Seite ein.



Erfragen Sie bei der Unternehmensleitung, auf welche Fähigkeiten bei der Einstellung eines Einzelhändlers besonderer Wert gelegt wird. Halten Sie die Antworten in der zweiten Spalte der Tabelle fest.



Fragen Sie drei bis fünf Personen, was diese als Kunden von guten Einzelhändlern erwarten. Bitte vervollständigen Sie die Tabelle mit den Ergebnissen Ihrer Befragung.

Meine Erwartungen	Unternehmer- erwartungen	Kundenerwartungen



Unterstreichen Sie bitte in der Tabelle die Erwartungen, die übereinstimmen.

In der Realität werden längst nicht immer alle Erwartungen erfüllt. Ob die Unternehmer mit ihren Mitarbeitern zufrieden sind?

Sicher gibt es auch hier Unterschiede zwischen Erwartungen und Realität.

Im Bereich des Verkaufens können Sie überall im Einzelhandel gut beobachten, ob das Verhalten des Personals den Erwartungen der Kunden entspricht.



Beobachten Sie in zwei Einzelhandelsbetrieben unterschiedlicher Größe, ob Erwartungen hinsichtlich des Auftretens, des Erscheinungsbildes und der Kleidung, der Kundenfreundlichkeit, des Fachwissens oder der Beratung erfüllt werden. Notieren Sie bitte Ihre Beobachtungen und Ihre Meinung dazu.

Einzelhandelsbetrieb:

Beobachtung	Meinung

Einzelhandelsbetrieb:

Beobachtung	Meinung

Die ersten Wochen Ihrer Ausbildung sind vergangen und Ihre Vorstellungen vom Beruf sind genauer geworden.

Wie wirkt sich das auf Ihre Einstellung zur Ausbildung in dem von Ihnen gewählten Beruf aus?



Klicken Sie bitte an.

Genau so habe ich mir das vorgestellt.	
Ich habe nicht gewusst, dass so viel zu dieser Ausbildung dazugehört.	
Das habe ich mir alles ganz anders vorgestellt. Aber das macht nichts.	
Wie soll ich das bloß alles schaffen ...?	
Ich bin unsicher, ob ich das Richtige gewählt habe.	
Ich freue mich darauf, das alles zu lernen.	

Die Ausbildung begreifen viele Unternehmen als eine Investition in die Zukunft.



1.39 Interpretieren Sie diese Sichtweise.

4. Anhang

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (Stand 2020)

§ 5 Ausbildungsordnung

(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird,
 - 2a. dass im Fall einer Regelung nach Nummer 2 bei nicht bestandener Abschlussprüfung in einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben wird, sofern im ersten Teil der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind,
 - 2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind,
3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung).

Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.

§ 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) Ist keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, kann eine Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen...

(3) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

(4) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

- (3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss
(4) des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

§ 10 Vertrag

- (1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- (4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.
- (5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

§ 11 Vertragsniederschrift

- (1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen
1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann, ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,
 9. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7.
- (2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.
- (3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Berufsausbildung

- (1) Ausbildende haben
1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,

Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,

3. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
4. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 16 Zeugnis

(1) Auszubildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 17 Vergütungsanspruch

(1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. Im ersten Jahr der Berufsausbildung
 - a. 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
 - b. 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
 - c. 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
 - d. 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,
2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,
3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und
4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

(3) Angemessen ist auch eine für den Ausbildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird. Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.

(4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.

(5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.

(6) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

§ 20 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 25 Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

(3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

(4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 71 Zuständige Stellen

(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2) a.) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
 1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet
 1. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,
 3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.
- (4) (weggefallen)

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst,
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6. beim Sport,
7. im ärztlichen Notdienst,
8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem

Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

(1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass

1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36 Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus erforderlich sind,
3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 38 Ergänzungsuntersuchung

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

§ 39 Mitteilung, Bescheinigung

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

(1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem

Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Auszug aus dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) Stand 16.07.2017

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

...

**Verordnung
über die Berufsausbildungen zum Verkäufer und zur Verkäuferin
sowie zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel
(Verkäufer- und Einzelhandelskaufleuteausbildungsverordnung –
VerkEHKfIAusbV)**

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Der Ausbildungsberuf des Verkäufers und der Verkäuferin sowie der Ausbildungsberuf des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel werden nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildungen

- (1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des Verkäufers und der Verkäuferin dauert zwei Jahre.
- (2) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel dauert drei Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildungen

und Ausbildungsrahmenpläne

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin (Anlage 1) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel (Anlage 2) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Von der Organisation der Berufsausbildungen, wie sie im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (4) Die im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

**Struktur der Berufsausbildung
und Ausbildungsberufsbild
des Verkäufers und der Verkäuferin**

- (1) Die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin gliedert sich in:
 1. wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Wahlqualifikation nach Absatz 3 Satz 1 sowie
 3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen und in Wahlqualifikationen als Teile des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.
- (2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
 1. Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes,
 2. Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,

3. Preiskalkulation,
 4. Warenbestandskontrolle,
 5. Warenannahme und -lagerung,
 6. Verkaufen von Waren und
 7. Servicebereich Kasse.
- (3) Die Wahlqualifikationen sind:
1. Sicherstellung der Warenpräsenz,
 2. Beratung von Kunden,
 3. Kassensystemdaten und Kundenservice und
 4. Werbung und Verkaufsförderung.

Eine der Wahlqualifikationen ist im Ausbildungsvertrag auszuweisen. Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 12 Wochen.

- (4) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
1. Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 2. Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes,
 3. Information und Kommunikation,
 4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
 5. Umweltschutz.

§ 5

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel

- (1) Die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel gliedert sich in:
1. wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Wahlqualifikation nach Absatz 3 Satz 1,
 3. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in drei Wahlqualifikationen nach Absatz 4 Satz 1 sowie
 4. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen und in Wahlqualifikationen als Teile des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
1. Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes,
 2. Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,
 3. Preiskalkulation,
 4. Warenbestandskontrolle,
 5. Warenannahme und -lagerung,
 6. Verkaufen von Waren,
 7. Servicebereich Kasse und
 8. Einzelhandelsprozesse.
- (3) Die Wahlqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind:
1. Sicherstellung der Warenpräsenz,
 2. Beratung von Kunden,
 3. Kassensystemdaten und Kundenservice und
 4. Werbung und Verkaufsförderung.

Eine der Wahlqualifikationen ist im Ausbildungsvertrag auszuweisen. Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 12 Wochen.

- (4) Die Wahlqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind:

1. Beratung von Kunden in komplexen Situationen,
2. Beschaffung von Waren,
3. Warenbestandssteuerung,
4. kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
5. Marketingmaßnahmen,
6. Onlinehandel,
7. Mitarbeiterführung und -entwicklung und
8. Vorbereitung unternehmerischer Selbständigkeit.

Drei der Wahlqualifikationen sind im Ausbildungsvertrag auszuweisen, darunter mindestens eine aus den Nummern 1 bis 3. Der zeitliche Richtwert für eine Wahlqualifikation beträgt 13 Wochen.

(5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
2. Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes,
3. Information und Kommunikation,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
5. Umweltschutz.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsbetrieb hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.
- (2) Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Abschnitt 2 Zwischenprüfung

und Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin

Unterabschnitt 1 Zwischenprüfung

in der Berufsausbildung

zum Verkäufer und zur Verkäuferin

§ 8

Ziel und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 9

Inhalt

der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 10

Prüfungsbereich der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse statt.

- (2) Im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. über das Waren- und Dienstleistungsangebot des Betriebes zu informieren,
 2. Waren zu verkaufen und kundenorientiert im Servicebereich Kasse zu handeln und
 3. Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz einzuhalten.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Unterabschnitt 2
Abschlussprüfung
in der Berufsausbildung
zu m Verkäufer und zur Verkäuferin

§ 11

Ziel und Zeitpunkt der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 12

**Inhalt
der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 13

Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Verkauf und Werbemaßnahmen,
2. Warenwirtschaft und Kalkulation,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde sowie
4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation.

§ 14

Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Werbemaßnahmen einzusetzen,
 2. Beratungs- und Verkaufsgespräche unter Anwendung von Waren- und Kommunikationskenntnissen zu führen sowie Waren kunden- und dienstleistungs- orientiert zu verkaufen,
 3. Beschwerden und Reklamationen zu bearbeiten sowie Formen der Konfliktlösung anzuwenden und
 4. verkaufsrelevante Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 15

Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation

- (1) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. den Eingang und die Lagerung von Waren zu kontrollieren und zu erfassen,
 2. Warenwirtschaftsdaten für die Steuerung und Kontrolle des Warenflusses sowie für die Preiskalkulation zu nutzen und daraus Handlungsvorschläge abzuleiten und

3. verkaufsbezogene Rechengänge durchzuführen.

- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 16

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation

- (1) Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - 1. berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und
 - 2. kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesene Wahlqualifikation. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich.
- (4) Das fallbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 18

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 - 1. Verkauf und Werbemaßnahmen mit 25 Prozent,
 - 2. Warenwirtschaft und Kalkulation mit 15 Prozent,
 - 3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent sowie
 - 4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit 50 Prozent.
 - (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
 - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - 2. im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“,
 - 3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 - 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
 - (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Verkauf und Werbemaßnahmen“, „Warenwirtschaft und Kalkulation“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 - 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 - 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- Abschnitt 3 Abschlussprüfung

in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel

und zur Kauffrau im Einzelhandel, Anrechnung von Ausbildungszeiten

§ 19

Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Durch die Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauf- frau im Einzelhandel ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (3) Teil 1 soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

§ 20

Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 21

Prüfungsbereiche von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Verkauf und Werbemaßnahmen,
2. Warenwirtschaft und Kalkulation sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 22

Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Werbemaßnahmen einzusetzen,
 2. Beratungs- und Verkaufsgespräche unter Anwendung von Waren- und Kommunikationskenntnissen zu führen sowie Waren kunden- und dienstleistungs- orientiert zu verkaufen,
 3. Beschwerden und Reklamationen zu bearbeiten sowie Formen der Konfliktlösung anzuwenden und
 4. verkaufsrelevante Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 23

Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation

- (1) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. den Eingang und die Lagerung von Waren zu kontrollieren und zu erfassen,
 2. Warenwirtschaftsdaten für die Steuerung und Kontrolle des Warenflusses sowie für die Preiskalkulation zu nutzen und daraus Handlungsvorschläge abzuleiten und
 3. verkaufsbezogene Rechenvorgänge durchzuführen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 24

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der

Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 25

Inhalt von Teil 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 26

Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Geschäftsprozesse im Einzelhandel und
2. Fachgespräch in der Wahlqualifikation.

§ 27

Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel

- (1) Im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten sowie
 2. fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu analysieren, Lösungen für Aufgabenstellungen zu entwickeln und dabei Instrumente der betriebswirtschaftlichen Steuerung und Kontrolle, der Personalwirtschaft und des Marketings zu nutzen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sollen bei der Aufgabenstellung mindestens zwei der folgenden Gebiete zugrunde gelegt werden:
 1. Einkauf,
 2. Sortimentsgestaltung,
 3. logistische Prozesse oder
 4. Verkauf.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 28

Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation

- (1) Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und
 2. kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist eine der nach § 5 Absatz 4 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesenen Wahlqualifikationen. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer

Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Ausbildungsnachweis

dokumentierte Warenbereich.

(4) Das Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 29

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Verkauf und Werbemaßnahmen mit 15 Prozent,
2. Warenwirtschaft und Kalkulation mit 10 Prozent,
3. Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit 25 Prozent,
4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit 40 Prozent sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
3. im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 30

Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin kann im Umfang von zwei Jahren auf die Dauer der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel angerechnet werden.

(2) Bei der Anrechnung stehen die in der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin erbrachten Leistungen in den Prüfungsbereichen Verkauf und Werbemaßnahmen, Warenwirtschaft und Kalkulation sowie Wirtschafts- und

Sozialkunde dem Teil 1 der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel nach den §§ 20 bis 24 gleich.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1806; 2007 I S. 2203), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 895) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 671), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2335) geändert worden ist, außer Kraft.

Musterausbildungsvertrag DIHK



Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)
Öffentlicher Dienst

und dem/der Auszubildenden
männlich weiblich unbestimmt
Berufsausbildung im Rahmen eines dualen Studiums

KNR	IHK-Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Ausbildungsbetrieb und Anschrift des/der Ausbildenden		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ	Ort	
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden (Angabe freiwillig)		
Verantwortliche/r Ausbilder/in		Geburtsjahr

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	Mobil-/Tel.-Nr. (Angabe freiwillig)
Gesetzlicher Vertreter ¹⁾	
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort

wird beigefügter Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf
mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / der/den Wahlqualifikation/en / dem/den Wahlbausteine/en etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Höchster allgemeiner Schulabschluss³⁾

Zuständige Berufsschule

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

Berufsvorbereitungsmaßnahme (SGB III) Schulisches Berufsvorbereitungsjahr

Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Berufsfeld

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate.

Es wird eine Verkürzung der Ausbildungszeit um Monate beantragt.

Verkürzungsgrund:

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am .

B Die Probezeit (Nr. 1,2) beträgt Monate⁴⁾.

C Die Ausbildung findet in [Name/Anschrift der Ausbildungsstätte(n)]

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte(n) vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 3,12):

E Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Nr. 6); diese beträgt zurzeit monatlich brutto

€	im ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr, Öffentliche Förderung der Ausbildung (monatlich, regelmäßig, mehr als 50 % der Kosten): ja nein

Wenn ja⁵⁾:

F Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt täglich⁶⁾ und wöchentlich .

Teilzeitausbildung wird beantragt (Nr. 6,2): ja nein

G Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

H Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:
schriftlich elektronisch

I Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

Die sachliche und zeitliche Gliederung ist beigefügt. liegt der IHK mit Stand vom vor.

- Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht, ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBIG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
- Abschluss:
01: Hauptschulabschluss / Berufsreife / Abschluss der Mittelschule
02: Qualifizierter Hauptschulabschluss / Qualifizierender Abschluss der Mittelschule
03: Mittlerer Bildungsabschluss
04: Fachhochschulreife
05: Hochschulreife
06: Hochschulabschluss
07: Im Ausland erworbenem Abschluss, nicht zuzuordnen
08: Sonstiger Abschluss
09: Ohne Abschluss
- Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
- Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses:
01: Sonderprogramm des Bundes/Landes
02: Außerbetriebliche Berufsausbildung nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 78 SGB III
03: Ausbildung für Menschen mit Behinderung = Reha nach §§ 73 Abs. 1 u. 2, 116 Nr. 2, 116 Abs. 2 u. 4, 117 SGB III
04: Betriebliche Förderung (nur in Brandenburg)
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Öffentlicher Dienst

und dem/der Auszubildenden

männlich weiblich unbestimmt

Berufsausbildung im Rahmen eines dualen Studiums

KNR	IHK-Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Ausbildungsbetrieb und Anschrift des/der Ausbildenden		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ	Ort	
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden (Angabe freiwillig)		
Verantwortliche/r Ausbilder/in		

Name		Vorname	
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)		Mobil-/Tel.-Nr. (Angabe freiwillig)	
Gesetzlicher Vertreter ¹⁾			
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / der/den Wahlqualifikation/en / dem/den Wahlbaustein/en etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom/von der Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umseitigen Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate.
 Es wird eine Verkürzung der Ausbildungszeit um Monate beantragt.
 Verkürzungsgrund:

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am .

B Die Probezeit (Nr. 1.2) beträgt Monate.³⁾

C Die Ausbildung findet in [Name/ Anschrift der Ausbildungsstätte(n)]

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte(n) vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 3.12):

E Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Nr. 5); diese beträgt zurzeit monatlich brutto

€				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

F Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt täglich⁴⁾ und wöchentlich .

Teilzeitausbildung wird beantragt (Nr. 6.2): ja nein

G Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr				
Werktage				
Arbeitstage				

H Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:
 schriftlich elektronisch

I Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 11):

J Die umseitigen Bestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum:

Der/Die Ausbildende:

 Stempel und Unterschrift

Der/Die Auszubildende:

 Vor- und Familienname

Der/Die gesetzl[ichen] Vertreter/in des/der Auszubildenden:

 Vater und Mutter/Vormund

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
 2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
 3) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
 4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Rückseite Mustervertrag DIHK

1 – Ausbildungszeit

- 1.1 Dauer** (siehe A*)
- 1.2 Probezeit** (siehe B*)
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. 2 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3 Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
- 1.4 Verlängerung der Berufsausbildungsverhältnisse**
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihre Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

3 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

- 3.1 Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 3.2 Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben;
- 3.3 Ausbildungsordnung**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 3.4 Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 3.5 Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den/die Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen, Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 3.12 durchzuführen sind;
- 3.6 Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Durchsicht zu überwachen, soweit das Führen von Ausbildungsnachweisen im Rahmen der Berufsausbildung verlangt wird;
- 3.7 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- 3.8 Sorgfaltspflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sitzlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 3.9 Ärztliche Untersuchungen**
von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r:
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 3.10 Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Eine Kopie der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist ferner eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- 3.11 Anmeldung zu Prüfungen**
den/die Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- 3.12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C*) vermittelt werden können.

4 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere

- 4.1 Lernpflicht**
die ihm/ihre im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 4.2 Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach Nr. 3.5, 3.11 und 3.12 freigestellt wird, sowie ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich dem/der Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine/ihre Leistungen unterrichten;
- 4.3 Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihre im Rahmen der Berufsausbildung vom/ von der Auszubildenden, vom Ausbilder/von der Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind;
- 4.4 Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5 Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihre übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6 Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 4.7 Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**
einen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Ausbilder/in zur Kenntnis und Durchsicht zu geben;
- 4.8 Benachrichtigung bei Fernbleiben**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite des Ausbildungsvertrages.

- 4.9 Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf Initiative die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen.
- 4.10 Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die "vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis" der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- 5.1 Höhe und Fälligkeit** (siehe E*)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Sachleistungen**
Soweit der/die Auszubildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).
- 5.3 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der/Die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Nr. 3.5. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 5.4 Berufskleidung**
Wird vom/von der Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihre zur Verfügung gestellt.
- 5.5 Fortzahlung der Vergütung**
Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:
a) für die Zeit der Freistellung gem. Nr. 3.5 und 3.11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- 5.6 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

6 – Ausbildungszeit und Urlaub

- 6.1 Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F*)
- 6.2 Teilzeitausbildung** (siehe F*)
- 6.3 Urlaub** (siehe G*)
- 6.4 Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

7 – Kündigung

- 7.1 Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 7.2 Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von dem/der Auszubildenden oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 7.3 Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 7,2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 7.5 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Auszubildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 7.2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 7.6 Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsplanung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsplanung verpflichtet sich der/die Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8 – Zeugnis

Der/Die Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

11 – Sonstige Vereinbarungen (siehe I*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Warenbereiche und Warengruppen an der Tankstelle

aus: Leitfaden zur Ausbildung an Tankstellen, Stand: März 2005

Mit der Neuordnung der Ausbildungsberufe im Einzelhandel ist die Festlegung von Fachbereichen entfallen. Der ausbildende Betrieb legt die vorhandenen Warenbereiche als Ausbildungssortiment fest. Folgende Warenbereiche und Warengruppen stehen an der Tankstelle zur Auswahl:

Lfd. Nr.	Warenbereich	Warengruppen	Empfehlungen für zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Betriebsstoffe des Fahrzeugs	Kraftstoffe	<ul style="list-style-type: none"> a) die unterschiedlichen Betriebsstoffe des Kraftfahrzeugs benennen, Herstellung von Kraftstoffen und Veredelungsverfahren in Grundzügen darstellen b) den Unterschied zwischen Otto-Kraftstoffen und Diesel-Kraftstoffen hinsichtlich Dichte, Klopfestigkeit, Flüchtigkeit, Zündwilligkeit, Fließvermögen und Zusätzen erläutern
		Motorenöle	<ul style="list-style-type: none"> a) Spezifikation von Motorenölen erläutern, Anforderungen an Motorenöle beschreiben, insbesondere Viskosität, Alterung und Aufnahmefähigkeit von Verbrennungsrückständen b) bauartbedingte Anforderungen an Getriebe beschreiben, insbesondere für Schaltgetriebe und automatische Getriebe c) die Folgen des Verwendens falscher Schmieröle und unsachgemäßen Ölwechsels oder Nachfüllens erklären
2	Kraftfahrzeugzubehör und Ersatzteile	Pannenhilfe, Sicherheitsartikel	<ul style="list-style-type: none"> a) das Zubehörsortiment des Betriebes beschreiben b) Kraftfahrzeugzubehör nach Nutzungszweck einordnen, insbesondere Sicherheitszubehör benennen und Anwendung beschreiben c) den Kunden über Einsatzmöglichkeiten / gesetzliche Vorschriften für sein Kraftfahrzeug beraten
		Reinigungs- und Pflegemittel	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Pflege und Reinigung des Kraftfahrzeugs erläutern b) Kunden über Serviceleistungen des Ausbildungsbetriebes zur Reinigung und Pflege beraten c) Reinigungs- und Pflegemittel nach Verwendungszweck einordnen und zweckgerichtet anbieten d) Lackreinigung und -konservierung nach System erläutern, erforderliche Komponenten benennen, ihre Wirkung und Anwendung beschreiben e) Scheibenwasserfrostschutz

Lfd. Nr.	Warenbereich	Warengruppen	Empfehlungen für zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		Reifen	<ul style="list-style-type: none"> a) Den Aufbau von Reifen beschreiben b) Die Reifenquerschnittformen unterscheiden und die Auswirkung des einzelnen Querschnitts auf das Fahrverhalten beschreiben c) Die Reifenbezeichnung erläutern und Empfehlungen für die richtige Wahl der Reifen unter Beachtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis geben d) Den Einfluss von Gummimischung und Profilgestaltung der Reifen auf ihre Einsetzbarkeit bei unterschiedlichen Wetterverhältnissen beschreiben, Beispiele nennen e) Felgenarten und –formen unterscheiden und ihre Verwendung aufzeigen f) Passende Reifen und Felgen einander zuordnen g) die Notwendigkeit des Auswuchtens erläutern h) typische Beschädigungsursachen für Reifen nennen
3	Dienstleistungen	Autowäsche	Eigenschaften und Anwendungen der Waschprogramme beschreiben
		Wagenpflege	Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten von Pflegedienstleistungen (Innenreinigungen etc.) beschreiben
4	Shop-Produkte (Food, Non-Food)	Getränke	<ul style="list-style-type: none"> a) gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol b) Das Sortiment c) Weinqualitäten erklären d) Kühlung der Getränke e) MHD und Lebensmittelverordnung f) Regionale und saisonale Besonderheiten in Sortimenten des Ausbildungsbetriebes darstellen g) Pfandsystem darstellen (Pfand auf Ein-/Mehrwegartikel)
		Food	<ul style="list-style-type: none"> a) MHD und Lebensmittelhygieneverordnung, Maßnahmen zu HACCP erklären können b) Lagerung, Kühlkette, Zubereitung unter Berücksichtigung der Lebensmittelverordnungen c) Regionale und saisonale Besonderheiten in Sortimenten des Ausbildungsbetriebes darstellen

		Non- Food (incl. Tabakwaren und Karten, Bücher, Zeit- schriften)	<ul style="list-style-type: none">a) Bedarfsartikel für Reise und Unterwegs nennenb) Bedarfsartikel zielgruppenorientiert anbieten (Fahrer, Beifahrer, Kinder, Lang- und Kurzfahrt)c) Unterschiede zwischen kartografischen Erzeugnissen erläuternd) Sortiment Tabakwarene) gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Tabakwaren beschreiben
--	--	---	--

Beurteilungsbogen**Auszubildende:** Lisa Muster **Ausbilder:** Herr Mohle**Beruf:** Kauffrau im Einzelhandel**Ausbildungsjahr:** 2. Halbjahr **Einsatzzeit:** 1.3.20..–30.9.20..

Schwerpunkte der zu vermittelnden fachlichen Qualifikationen entsprechend Ausbildungsrahmenplan bzw. sachlich-zeitlicher Gliederung	Einschätzung durch den Ausbilder:						Einschätzung durch den Auszubildenden:					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
2. Halbjahr												
Arbeitsschutzbelehrung												
Organisation des Ausbildungsbetriebes												
Weiterbildungsmöglichkeiten												
Organisation der Warenlagerung												
Vorschriften für die Lagerung												
Wareneinordnung und -pflege im Lager und im Verkaufsraum												
Verkaufsvorbereitung Warenauszeichnung												
Verkaufsvorbereitung, Vervollständigung des Warenangebots												
Verkaufsabrechnung												
Personalwesen, Leistungen für Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis												
Mitwirkung bei der Inventur												

Beispiel eines Beurteilungsbogens zur Einschätzung von Verhaltensmerkmalen durch Ausbilder und Auszubildende

Beurteilungsgegenstand	Grad der Lernzielerreichung	Einschätzung	
		Ausb.	Azubi
<p><u>Zusammenarbeit:</u> Verhalten im Kontakt mit Kollegen und Vorgesetzten, Hilfsbereitschaft und Unterstützung anderer</p>	<p>Zeigt besonderes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen; hilfsbereit, aufgeschlossen und fair</p> <p>Zeigt besonderes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen; hilfsbereit und fähig zu guter Zusammenarbeit</p> <p>Zeigt in der Regel Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen; hat den Willen zu Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit</p> <p>Unsicher im Umgang mit anderen; die Zusammenarbeit wird erschwert; arbeitet meist in der Gruppe mit</p> <p>Fehlendes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen, arbeitet lieber allein</p>		
<p><u>Kritik und Kommunikation:</u> Bereitschaft zu offener Kommunikation; sachliche Kritik üben und annehmen sowie die damit verbundenen Emotionen bewältigen</p>	<p>Sagt stets offen die Meinung, ohne andere zu verletzen; übt Kritik möglichst sachlich, geht auf Kritik konstruktiv ein</p> <p>Vertritt sachlich die eigene Position; übt Kritik in angemessener Form, nimmt Kritik an</p> <p>Vertritt häufig sachlich die eigene Position; übt Kritik meist in angemessener Form, nimmt Kritik teilweise an</p> <p>Ist unsicher im Gespräch, reagiert gelegentlich unkontrolliert und unangemessen; blockiert wiederholt Kommunikationsprozesse</p> <p>Übt Kritik unsachlich und verletzend, kann eigene Emotionen kaum kontrollieren</p>		
<p><u>Interesse/Initiative:</u> Bemühen, die Lernziele zu erreichen; aktive Mitwirkung an den Lern- und Arbeitsprozessen; Nutzung vorhandener Freiräume im Sinne der Ausbildung</p>	<p>Zeigt sehr viel Interesse und Initiative; beteiligt sich auch an der Bewältigung schwieriger Aufgaben; arbeitet sehr zielstrebig</p> <p>Zeigt viel Interesse und Initiative; beteiligt sich auch an der Bewältigung schwieriger Aufgaben; arbeitet zielstrebig</p> <p>Ist interessiert und aufgeschlossen; kommt meist allein zurecht</p> <p>Ist nur teilweise interessiert und aufgeschlossen; braucht gelegentlich Ermutigung und Unterstützung</p> <p>Zeigt wenig Interesse und Initiative; weicht den gestellten Anforderungen aus; muss häufig aufgefordert werden</p>		
<p><u>Auffassung/Transfer:</u> Schnelligkeit und Sicherheit im Erfassen von Inhalten, Situationen und Zusammenhängen; Erlerntes auf ähnliche neue Aufgaben und Situationen übertragen können</p>	<p>Schwierige Situationen, Sachverhalte und Zusammenhänge werden rasch erfasst, Erlerntes gut auf neue Aufgaben angewandt</p> <p>Schwierige Situationen, Sachverhalte und Zusammenhänge werden erfasst, Erlerntes auf neue Aufgaben angewandt</p> <p>Mittelschwere Situationen und Sachverhalte werden mit zusätzlicher Hilfe erfasst; Übertragen der Fähigkeiten bedarf Unterstützung</p> <p>Nur leichte Situationen, Sachverhalte und Zusammenhänge werden erfasst; Anwendung bedarf der umfassenden Unterstützung</p> <p>Viel Unterstützung erforderlich, um selbst einfache Situationen und Sachverhalte zu erfassen; geringe Transferfähigkeit</p>		
<p><u>Lerntempo/Zeitaufwand:</u> Zeit, die – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes – für die Erledigung gestellter Aufgaben benötigt wird</p>	<p>Lern- und Arbeitstempo ist sehr hoch; gestellte Aufgaben werden stets schneller erledigt, als es der Ausbildungsstand erwarten lässt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist sehr hoch; gestellte Aufgaben werden stets so schnell erledigt, wie es der Ausbildungsstand erwarten lässt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist ausreichend; gestellte Aufgaben werden in einer dem Ausbildungsstand angemessenen Zeit erledigt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist nicht immer ausreichend; benötigt häufig mehr Zeit als vorgesehen</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist gering; kommt meist mit der vorgesehenen Zeit nicht aus</p>		

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Beurteilungsgegenstand	Grad der Lernzielerreichung	Einschätzung	
		Ausb.	Azubi
<p><u>Zuverlässigkeit/Sorgfalt:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, gestellte Aufgaben unter Beachtung der Vorschriften sorgfältig und termingerecht auszuführen</p>	<p>Sehr zuverlässig und verantwortungsbewusst bei Aufgabenerledigung; Vorschriften, Anweisungen und Termine werden eingehalten</p> <p>Zuverlässig und verantwortungsbewusst bei Aufgabenerledigung; Vorschriften, Anweisungen und Termine werden meist eingehalten</p> <p>Häufig nicht zuverlässig und verantwortungsbewusst; Termine, Vorschriften und Anweisungen werden häufig nicht eingehalten</p> <p>Zuverlässigkeit lässt zu wünschen übrig; Termine, Vorschriften und Anweisungen werden häufig nicht beachtet</p>		
<p><u>Selbstständigkeit:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, gestellte Aufgaben selbstständig zu planen, auszuführen und zu kontrollieren sowie dabei auftretende Schwierigkeiten zu bewältigen</p>	<p>Erledigt auch schwierige Aufgaben sehr selbstständig und planmäßig; beurteilt Ergebnisse angemessen</p> <p>Erledigt typische Aufgaben selbstständig und planmäßig; beurteilt Ergebnisse meist angemessen</p> <p>Erledigt Aufgaben meist selbstständig und planmäßig; manchmal etwas unsicher in der Beurteilung; benötigt manchmal Hilfe</p> <p>Erledigt Aufgaben nicht immer selbstständig und planmäßig; häufig unsicher in der Beurteilung; benötigt häufig zusätzliche Hilfe</p> <p>Selbstständigkeit lässt zu wünschen übrig; planmäßiges Vorgehen wird häufig nicht durchgehalten; benötigt meist zusätzliche Hilfe</p>		
<p><u>Kreativität/ Problemlösungsfähigkeit:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, neue und schwierige Aufgaben sowie Situationen zu bewältigen, Probleme zu lösen und dabei auch unbekannte und unkonventionelle Wege zu beschreiten</p>	<p>Stellt sich neuen und schwierigen Situationen; entwickelt gut konstruktive Lösungsansätze; hat viele Ideen</p> <p>Stellt sich neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt konstruktive Lösungsansätze</p> <p>Stellt sich neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt gelegentlich Lösungsansätze</p> <p>Stellt sich nur ungern neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt kaum eigene Ideen oder gar konstruktive Lösungen</p> <p>Weicht neuen Aufgaben und Situationen aus; klammert sich an fertige Vorgehensregeln</p>		

Welche Faktoren beeinflussten gute und weniger gute Ergebnisse?

Welche Verbesserungen werden angestrebt? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?
Gibt es Anregungen/Verbesserungsvorschläge des/der Auszubildenden?

Besprochen

Auszubildender:

Ausbilder:

Ausbildungsbeauftragter:

5. Lösungshinweise

Seite 10

1.1 Gibt es Gefahrenpunkte, die Sie beachten müssen?

- Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge freihalten
- Anlegeleitern und Tritte
- Abläufe, Abscheider (Schlammfang, Benzin und Öl)
- Entsorgung von Sondermüll
- Benzingeruch im Gebäude
- Lebensmittel (MHD und Hygienevorschriften)
- Kraftstoffanlieferung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
- Sauberkeit und Ordnung
- Lagerung von Waren
- Rauchverbot im Shop, in der Halle und auf der Fahrbahn

1.2 Welche Gefahren, die die Umwelt bedrohen, sind abzuwenden?

- Kraftstoff läuft aus (Feuerefahr, Gewässerschutz, Luftverunreinigung)
- Mineralölschäden (Feuerefahr, Gewässerschutz)
- Gefahrstoffe (ätzend, giftig, reizend, entzündlich, Krebs erzeugend)
- Flüssigkeitsdichte der Fahrbahn (Boden- und Gewässerverunreinigung)
- Richtige Behandlung von Sondermüll

Diese Gefahren sind in folgende Verordnungen eingebunden: Anlageverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Seite 12

1.3 Welche weiteren Unterlagen müssen der zuständigen Stelle noch vorliegen?

- Ausbildungsvertrag inkl. Zusatzvereinbarung
- Ausbildungsplan
- Nachweis der Eignung von Ausbildungspersonal und -stätte
- Ärztliche Erstuntersuchung bei Jugendlichen unter 18 Jahren

Seite 14

1.4 Welcher Punkt blieb unberücksichtigt?

- Die Probezeit blieb unberücksichtigt

1.5 Streichen Sie die Angaben, die nicht zu den Mindestinhalten gehören, durch!

- ~~Name des Ausbilders~~
- ~~Prüfungstermin~~
- ~~Vereinbarungen über die Tätigkeit nach der Ausbildung~~
- ~~Berufsschultage~~

Seite 15

1.6 Versuchen Sie zunächst die folgenden Sätze zu ergänzen, ohne nachzuschlagen.

- Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der **Ausbildungszeit**. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die **Abschlussprüfung**, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit **der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** durch den Prüfungsausschuss

1.7 Angenommen, Sie bestehen Ihre Abschlussprüfung zwei Wochen vor dem Tag, der in Ihrem Ausbildungsvertrag als letzter Tag genannt ist. Wann endet Ihr Ausbildungsverhältnis?

- Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Prüfung

1.8 Es gibt verschiedene Ausbildungsorte, an denen Ihre Ausbildung stattfindet. Welche Lernorte sind das in der Regel?

- Betrieb und Schule

1.9 Wie nennt man diese Art der Ausbildung an mehreren Lernorten?

- Duales System oder Lernortkooperation

Seite 16

1.10 Fragen Sie Ihren Ausbilder, welche Rechtsquellen in Ihrem Beruf die Probezeit regeln. Notieren Sie.

- Rechtsquelle: § 20 Berufsbildungsgesetz

„Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.“

- Im Berufsausbildungsvertrag steht die für den einzelnen Auszubildenden vereinbarte Probezeit

1.11 Beurteilen Sie die Situation des Auszubildenden.

Wozu würden Sie Marko raten?

- Der Auszubildende sollte seine Einstellung zum gewählten Beruf überprüfen

1.12 Beurteilen Sie die Rechtslage.

- Gemäß § 20 BBiG darf die Probezeit höchstens vier Monate betragen

Seite 17

1.13 Kann Marko zu diesem Zeitpunkt (Probezeit) ohne Weiteres den Ausbildungsvertrag kündigen?

- In der Probezeit kann er das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen

1.14 Was versteht das BBiG unter einer angemessenen Vergütung?

- Nach § 17 BBiG muss eine angemessene Ausbildungsvergütung gewährt werden
- Die Vergütung ist nach dem Lebensalter so zu bemessen, dass sie mindestens jährlich ansteigt

1.15 Wo ist die Arbeitszeit für Sie geregelt, wenn Sie 18 Jahre alt sind?

- Arbeitsvertrag
- Tarifvertrag

1.16 Wie heißt das Gesetz, in dem für Jugendliche unter 18 Jahren die tägliche Arbeitszeit geregelt ist?

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Seite 18

1.17 Notieren Sie wichtige Aussagen des Gesetzes.

- Tägliche Arbeitszeit: acht Stunden
- Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden
- Samstagsarbeit: Die Samstagsarbeit ist laut § 16 (2) 2 Jugendarbeitsschutzgesetz zulässig
- Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem berufsschulfreien Tag derselben Woche sicherzustellen

Ergänzung für die Diskussion:

- Erwachsene Auszubildende sind an Berufsschultagen nicht mehr grundsätzlich von der Arbeit freigestellt. Die Berufsschulzeiten werden auf die Arbeitszeit (gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden) angerechnet (siehe auch § 9 JArbSchG)

1.18 Welche Zeit ist unter der täglichen Arbeitszeit zu verstehen?

- Unter der täglichen Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn der täglichen Ausbildung bis zum Ende der Ausbildung ohne Ruhezeiten zu verstehen

1.19 Nennen Sie Rechtsgrundlagen, in denen Mindesturlaubstage geregelt sind!

- BundesUrlG für Erwachsene bzw. JArbSchG für Jugendliche
- Evtl. zusätzliche Regelungen durch Betriebsvereinbarung oder Manteltarifvertrag
- Im Berufsausbildungsvertrag steht der persönliche Urlaubsanspruch

Seite 19

1.20 Wann haben Untersuchungen zu erfolgen, und welche Fristen gibt es für die Vorlage von Bescheinigungen?

- Erstuntersuchung: innerhalb der letzten 14 Monate vor Antritt der Ausbildung
- Frist zur Vorlage: vor Antritt der Ausbildung

- Erste Nachuntersuchung: nach neun, spätestens zwölf Monaten nach Antritt der Ausbildung
- Frist zur Vorlage: ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung. Nach 14 Monaten Verbot der weiteren Beschäftigung

Seite 20

1.21 Weshalb durfte der Krankenschein nicht erst am Donnerstag vorliegen?

- Zur gesetzlichen Nachweispflicht siehe Anhang, Seite 9

1.22 Ist die Unternehmerin berechtigt, Anita diese Pause zu verweigern?

- Anita muss ihre Pause erhalten. Die Forderung der Unternehmerin ist nicht berechtigt, da Anita fünf Stunden ohne Pause gearbeitet hat, was nicht zulässig ist (siehe § 11 JArbSchG).

1.23 Wann müsste Anitas Arbeitszeit spätestens enden, wenn sie um 8 Uhr beginnt und die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen macht?

- Anita hat Anspruch auf eine Stunde Pause (§ 11 JArbSchG). Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit, darum endet ihr Arbeitstag um 17 Uhr

Seite 21

1.24 Überprüfen Sie Ihr Wissen, indem Sie die angegebenen Wörter in die entsprechenden Lücken setzen.

Wenn der Auszubildende die Berufsausbildung **aufgeben** oder sich in einem **anderen Beruf** ausbilden lassen möchte, kann das Ausbildungsverhältnis **nach** der Probezeit nur von **ihm selbst** gekündigt werden. Man spricht dann von einer **ordentlichen** Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt **vier** Wochen.

Eine **außerordentliche** Kündigung kann dagegen auch vom **Ausbildenden** ausgesprochen werden. Sie ist **fristlos** und nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** möglich.

1.25 Zählen Sie mögliche wichtige Kündigungsgründe auf.

- Wichtige Kündigungsgründe aus Sicht des Ausbildenden:
 - wiederholte Verstöße gegen die Lernpflicht
 - wiederholtes Zuspätkommen
 - Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten oder Mitarbeitern
 - Diebstahl

- Wichtige Kündigungsgründe aus Sicht des Auszubildenden:
 - Nichtgewährung von Urlaub
 - Nichtzahlung der Vergütung
 - Verstöße gegen das JArbSchG
 - Fehlen der Ausbildungsberechtigung

1.26 Nutzen Sie die folgende Seite, um jeweils acht Pflichten in die Tabelle auf der Seite 23 zu übertragen.

Auszubildende	Ausbildender
Pfleglicher Umgang mit dem Eigentum des Betriebes	Zeugnis ausstellen
Weisungen befolgen	Ausbildungsplan erstellen
Sorgfältiges Ausführen von Arbeitsaufgaben	Freistellung für Prüfungen
Lernpflicht	Kostenlose Bereitstellung von Ausbildungsmitteln
Rauchverbot an Tankstellen einhalten	Freistellung für den Berufsschulunterricht
Berichtsheft führen	Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der
Verschwiegenheitspflicht	Berufsausbildungsverhältnisse stellen
Teilnahme am Berufsschulunterricht	Lehrpflicht
	Berichtsheft kontrollieren

Seite 25

1.27 Wie lautet die korrekte Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes?

- Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel

1.28 Durch welche Institution erfolgt in der Regel die Anerkennung?

- Bundeswirtschaftsministerium

Seite 26

1.29 Wie lange dauert überall die Ausbildung in Ihrem Beruf?

- Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel: drei Jahre
- Verkäufer/Verkäuferin: zwei Jahre

1.30 Aus welchem Grund sind Abweichungen von dieser Regelung möglich?

- Schulische Vorbildung; z. B. kann in einigen Bundesländern das Abitur angerechnet werden
- Berufliche Vorbildung

1.31 Führen Sie die wesentlichen Gliederungspunkte Ihrer Berufsausbildung auf.

- § 4 und 5 Ausbildungsordnung – Anhang, Seite 10 ff.

Seite 28

1.32 Wo kann Anita nachlesen, wer im Recht ist?

- § 5 Ausbildungsordnung
 - Berufsbild
 - Zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung

1.33 Auf welcher Grundlage ist der Fall zu beurteilen?

- Ausbildungsordnung für Kaufleute im Einzelhandel; insbesondere der § 7 (Berichtsheft) im Abgleich mit dem § 5 (Berufsbild)

Seite 30

1.34 Welche Vorteile bringt das Berichtsheft für Ihre Ausbildung?

- Übersicht über bereits erlernten Stoff
- Mittel der Kontrolle für Ausbilder und Auszubildende
- Grundlage für Wiederholungen
- Informationsmittel für Berufsschullehrer und Eltern
- Nachweisheft für Prüfungskommission

Seite 32

1.35 Bearbeiten Sie die folgende Tabelle über die Abschlussprüfung.

Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung
Verkauf und Werbemaßnahmen	1. Verkauf, Beratung und Kasse 2. Warenpräsentation und Werbung	120 Min.	Schriftlich
Warenwirtschaft und Kalkulation	1. Warenannahme und -lagerung 2. Bestandsführung und -kontrolle 3. Rechnerische Geschäftsvorgänge 4. Kalkulation	90 Min.	Schriftlich
Wirtschafts- und Sozialkunde	Praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, die schriftlich bearbeitet werden und dabei zeigen sollen, dass der Prüfling wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann	60 Min.	Schriftlich

Teil 2 der Abschlussprüfung soll zum Ende der Ausbildung stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung
Geschäftsprozesse	Praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, die schriftlich bearbeitet werden. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge bezogen auf Kernprozesse des Einzelhandels – von Einkauf und Sortimentsgestaltung über logistische Prozesse bis zum Verkauf – und Unterstützungsprozesse wie Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Marketing und IT-Anwendungen versteht und Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu Aufgabenstellungen entwickeln kann	105 Min.	Schriftlich
Fallbezogenes Fachgespräch	Der Prüfling wählt einen von zwei Fällen aus Vorbereitungszeit: 15 Min. Prüfung: 20 Min	35 Min.	Mündlich

Seite 33

1.36 Tragen Sie die entsprechende Prozentzahl in die folgende Tabelle ein.

Abschlussprüfung, Teil 1	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 1
Verkauf und Marketing	15 %	35 %
Warenwirtschaft und Rechnungswesen	10 %	
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	
Abschlussprüfung, Teil 2	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 2
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	25 %	65 %
Fallbezogenes Fachgespräch	40 %	

1.37 Wer stellt die Prüfungskommission?

Die zuständige Stelle.

Die Industrie- und Handelskammer stellt die Prüfungskommission, die sich aus einem Arbeitnehmervertreter, einem Arbeitgebervertreter und einem Berufsschullehrer zusammensetzt (§§ 39, 40 Berufsbildungsgesetz).

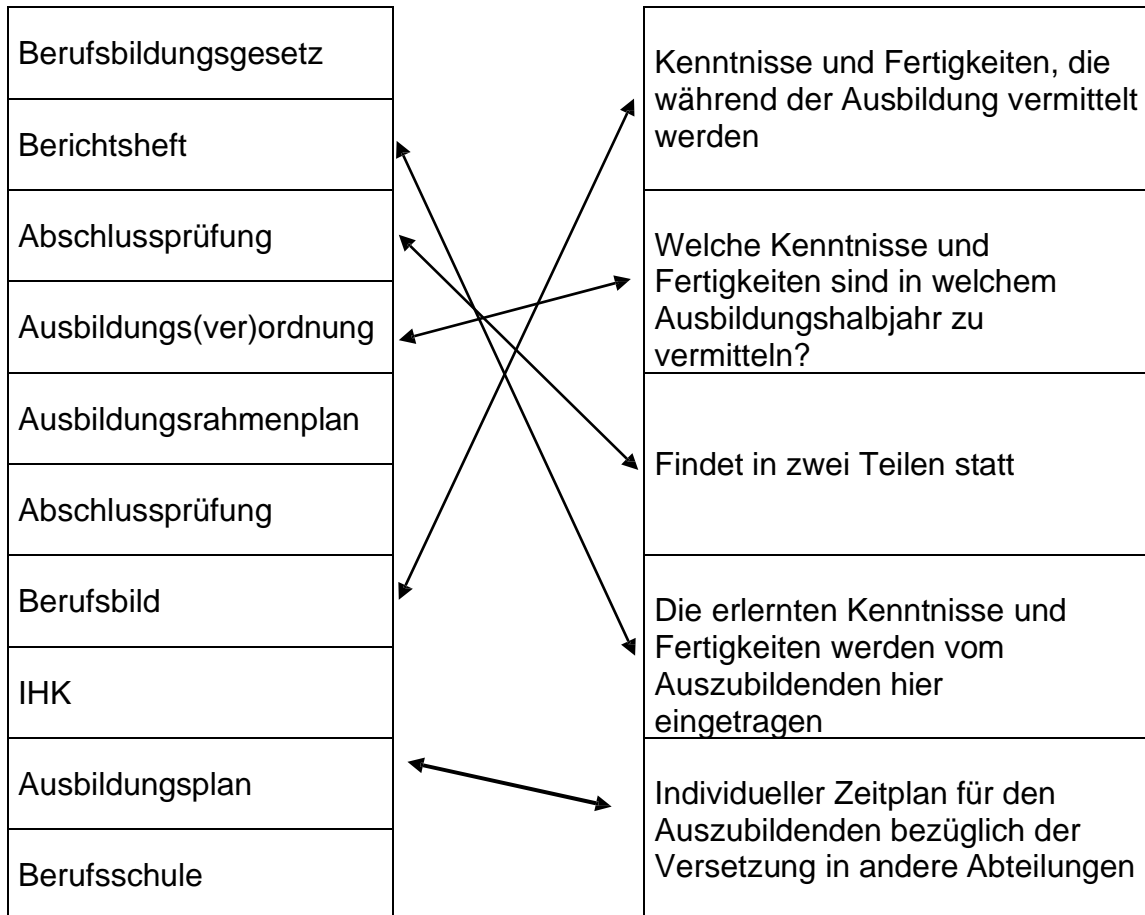
Seite 34

1.38 Entscheiden Sie, ob bei folgenden Prüfungsergebnissen die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

1. Bestanden
2. Nicht bestanden

Seite 35

1.39 Verbinden Sie die folgenden Begriffe der beruflichen Ausbildung mit der zutreffenden Beschreibung/Frage. Es bleiben einige Begriffe übrig.



Seite 37 bis 39

Die Befragung des Unternehmers (Seite 37 f.) kann beispielsweise durch die Vorbereitung eines kleinen Fragebogens unterstützt werden, der z.B. Fragen zum äußeren Erscheinungsbild, Fachwissen oder Verhalten gegenüber Kunden (vgl. Kriterien der Aufgabenstellung) enthalten kann.

Die Befragung von Kunden (Seite 37) bedeutet für viele Jugendliche, Hemmungen zu überwinden. In solchen Fällen sollte gemeinsam überlegt werden, wie die Befragung durchzuführen ist. Auch hier hilft die Vorbereitung von einigen Fragen. Bei der Auswahl der zu befragenden Kunden sollten Alter und Geschlecht Beachtung finden. Die Befragung kann mit Hilfe eines Aufnahmegerätes durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Befragung (Seite 37 f.) sollten auf jeden Fall diskutiert werden.

Die Beobachtungen (Seite 38 f.) sollten nach der Erkundung niedergeschrieben werden. Als Kriterien für die Einschätzung des Verhaltens der Verkäuferin dienen die Ergebnisse der vorangegangenen Aufgabe, die ggf. durch die in der

Aufgabenstellung (Seite 37) genannten Kriterien ergänzt werden können.

Seite 40

Die Ausbildung begreifen viele Unternehmen als eine Investition in die Zukunft.

1.40 Interpretieren Sie diese Sichtweise.

Die Ausbildung junger Leute kostet viel Geld. Doch nur gut ausgebildete Menschen sind später auch gute und kompetente Mitarbeiter. Nach Meinung der ausbildenden Betriebe dauert die Einarbeitung externer Arbeitskräfte länger als die ehemaliger Auszubildender und ist damit auch kostenintensiver.